

Schweizerische Vereinigung für Pferdemedizin (SVPM) Statuten

Artikel 1

Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen "Schweizerische Vereinigung für Pferdemedizin (SVPM)" besteht ein Verein gemäss Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist am jeweiligen Wohnort des Präsidenten/der Präsidentin des Vereins. .
- 1.3 Die SVPM ist eine Fachsektion der Gesellschaft Schweizerischer Tierärzte (GST) gemäss den entsprechenden Bestimmungen der GST –Statuten.

Artikel 2

Zweck

- 2.1. Die SVPM bezweckt:
 - Förderung der Pferdemedizin als Zweig der tierärztlichen Tätigkeit.
 - Förderung der Aus - und Weiterbildung der Tierärzte auf dem Gebiet der Pferdemedizin in Zusammenarbeit mit der GST und den Veterinärmedizinischen Fakultäten.
 - Verleihung eines Spezialisten-Titels im Gebiet der Pferdemedizin in Zusammenarbeit mit der GST.
 - Zusammenarbeit mit Organisationen, die sich mit der Haltung und Nutzung der Pferde befassen, insbesondere mit Sport -, Zucht- und Tierschutzverbänden; Beratung dieser Organisationen.
 - Einflussnahme beim Erlass gesetzlicher Grundlagen auf dem Gebiet der Tiermedizin, insbesondere der Pferdemedizin und des Tierschutzes.
 - Förderung der Kommunikation und der Zusammenarbeit der auf dem Gebiet der Pferdemedizin tätigen Tierärzte.
 - Zusammenarbeit mit fachspezifischen internationalen Berufsorganisationen oder fachspezifischen Berufsorganisationen anderer Länder.

Artikel 3

Mitgliedschaft

- 3.1. Als Mitglieder können aufgenommen werden:
 - Tierärzte, welche der Gesellschaft Schweizer Tierärzte GST angehören (Aktivmitglieder).

Auf schriftliches Gesuch kann die Mitgliedschaft von Aktivmitgliedern, die

- a) ihre Berufstätigkeit definitiv aufgegeben haben, oder
- b) das Pensionsalter erreicht haben,

in eine Passivmitgliedschaft umgewandelt werden.

- Pensionierte Passivmitglieder bezahlen nur den Unkostenbeitrag für das Info SVPM, keinen ordentlichen Jahresbeitrag.

- Ausländische Tierärzte, die nur im Ausland tätig sind, können als Gastmitglieder aufgenommen werden. Gastmitglieder können nicht Mitglieder der GST werden und erhalten keinerlei Leistungen von der GST.
- 3.2. Der Antrag auf Aufnahme in die SVPM wird schriftlich an den Vorstand der SVPM oder an die Geschäftsstelle der GST gestellt. Die Einzelheiten zur Aufnahme sind der Mitgliedschaftsordnung (MO) der GST geregelt.
- Gegen die Verweigerung der Aufnahme durch den Vorstand steht dem Antragsteller das Recht des Rekurses an die Mitgliederversammlung der SVPM zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Erhalt der Ablehnungsmitteilung (Poststempel) an den Präsidenten einzureichen. Die Mitgliederversammlung der SVPM entscheidet endgültig über die Aufnahme.
- 3.3. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Erlöschen der Mitgliedschaft des Tierarztes in der GST, Tod oder Ausschluss des Mitgliedes.
- Der freiwillige Austritt kann nur auf das Ende des Kalenderjahres erfolgen und muss dem Präsidenten der SVPM schriftlich angezeigt werden. Dieser informiert die GST.
- 3.4. Ein Mitglied, welches den Zwecken der SVPM oder der GST, der Standesordnung der GST und den Statuten zuwiderhandelt oder Beschlüsse der SVPM oder der GST und deren Vorstände nicht befolgt, wird entweder verwarnet oder es kommt zu einem Verfahren vor dem Standesrat. Nach erfolgloser Verwarnung kann das betroffene Mitglied durch den Vorstand der SVPM ausgeschlossen werden. Dem Ausgeschlossenen / der Ausgeschlossenen steht das Recht zu, den Ausschluss mit Rekurs an die Mitgliederversammlung der SVPM anzufechten. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Erhalt der Ausschlussmitteilung (Poststempel) an den Präsidenten einzureichen. Die Mitgliederversammlung der SVPM entscheidet endgültig. Das standesrechtliche Verfahren richtet sich nach der Verfahrensordnung der GST (Anhang Standesordnung).
- 3.5. Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den SVPM verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die Mitglieder, sie sind von der Bezahlung des Jahresbeitrages sowie Gebühren und Abgaben befreit.

Artikel 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1. Die Aktiv- und Ehrenmitgliedschaft in der SVPM sind berechtigt zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und Urabstimmungen, sowie an den Veranstaltungen der SVPM zu den jeweils geltenden Bestimmungen.
- 4.2. Die Mitglieder sind berechtigt, von der SVPM ausgestellte Titel und Zertifikate zu führen und zu verwenden, sofern sie die dafür in den entsprechenden Reglementen festgelegten Voraussetzungen erfüllen.
- 4.3. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Bezahlung der von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeiträge, allfälliger weiterer Beiträge und Gebühren.

- 4.4. Durch seinen Beitritt anerkennt das Mitglied die Statuten und Reglemente der SVPM und verpflichtet sich, diese zu befolgen. Ferner verpflichtet sich das Mitglied, an der ersten auf seinen Beitritt folgenden Generalversammlung teilzunehmen.

Artikel 5

Organe der SVPM

- 5.1. Die Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - die Kontrollstelle
 - Spezialkommissionen

Artikel 6

Mitgliederversammlung

- 6.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der SVPM. Es stehen ihr folgende Befugnisse zu
- a) Prüfung und Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten des Vorstandes und allfälliger Spezialkommissionen sowie des Protokolls der vorangegangenen Mitgliederversammlung;
 - b) Kenntnisnahme des Berichtes der Kontrollstelle, Genehmigung der Jahresrechnung und Decharge -Erteilung an den Vorstand;
 - c) Genehmigung über das Budget;
 - d) Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder sowie anderer Beiträge und Gebühren;
 - e) Festsetzung der Ausgabenkompetenzen des Vorstandes und der Kommissionen, Festlegung von allfälligen Entschädigungen an Vorstands - und Kommissionsmitglieder;
 - f) Wahl des Präsidenten;
 - g) Wahl der Mitglieder des Vorstandes;
 - h) Wahl der Rechnungsrevisoren;
 - i) Bestellung von Spezialkommissionen;
 - j) Bewilligung von Reglementen, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind;
 - k) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
 - l) Beschlussfassung über Statutenänderungen;
 - m) Beschlussfassung über die Auflösung der Vereinigung;
 - n) Beschlussfassung über alle Gegenstände, die ihr durch das Gesetz und die Statuten vorbehalten sind.
- 6.2 Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit schriftlicher Mitteilung (in elektronischer oder brieflicher Form) an alle Mitglieder mindestens 21 Tage vor der Versammlung und unter Bekanntgabe der Traktandenliste. Bei vorgesehenen Statutenänderungen ist der Text der vorgeschlagenen Änderungen mit der Einladung bekanntzugeben.
- 6.3. Jedes Mitglied hat das Recht, der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen und diese in der Versammlung persönlich zu begründen. Solche Anträge sind spätestens 30 Tage vor der Versammlung dem Präsidenten schriftlich einzureichen. Rechtzeitig gestellte Anträge müssen in die Traktandenliste aufgenommen werden.

- 6.4. Die Traktandenliste kann an der Mitgliederversammlung durch nicht traktandierte Punkte ergänzt werden, wenn sich 4/5 der anwesenden Mitglieder damit einverstanden erklären. Über Gegenstände, die weder in der Traktandenliste angekündigt noch durch eine zulässige Ergänzung in die Traktandenliste aufgenommen worden sind, kann die Mitgliederversammlung keinen Beschluss fassen, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer weiteren Mitgliederversammlung.
- 6.5. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.
- 6.6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in den Statuten nichts anderes vorgesehen ist. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, in weiteren Wahlgängen das relative Mehr der anwesenden Mitglieder. Es wird offen gewählt und abgestimmt, sofern die Versammlung nicht ausdrücklich geheime Wahl oder Abstimmung beschliesst. Bei Beschlüssen über die Decharge -Erteilung an den Vorstand sind die Vorstandsmitglieder nicht stimmberechtigt.
- 6.7. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt. Dieses ist den Mitgliedern innert 30 Tagen zuzustellen oder innerhalb dieser Frist im Info SVPM zu publizieren.

Artikel 7

Urabstimmung

- 7.1. Der obligatorischen Urabstimmung unterliegt der Beschluss der Mitgliederversammlung zur Auflösung der Vereinigung.
- 7.2. Der fakultativen Urabstimmung unterliegen Statutenrevisionen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit Ausnahme von Wahlentscheiden. Die fakultative Urabstimmung kann verlangt werden:
 - a) von der Mitgliederversammlung unmittelbar nach der Abstimmung über das Geschäft mit absolutem Mehr der anwesenden Mitglieder;
 - b) von 1/10 der Mitglieder;
 - c) vom Vorstand der SVPM.
- 7.3. Die Urabstimmung muss innert 30 Tagen ab Versand oder Publikation des Mitgliederversammlungsprotokolls über den entsprechenden Entscheid verlangt werden. Die Urabstimmung ist innert 60 Tagen nach Eingang des gültigen Begehrens durchzuführen, für die Stimmabgabe müssen mindestens 21 Tage zur Verfügung stehen.
- 7.4. Die Durchführung der Urabstimmung ist Sache des Vorstandes.
- 7.5. In der Urabstimmung ist das absolute Mehr aller fristgemäss eingegangenen gültigen Stimmen entscheidend; vorbehalten bleibt Artikel 14 über die Auflösung der SVPM.

Artikel 8

Der Vorstand

- 8.1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens vier weiteren Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selbst, hat aber mindestens einen Vizepräsidenten und einen Kassier, üblicherweise auch einen Sekretär zu bezeichnen.
- 8.2. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, die Wiederwahl ist beliebig zulässig, die totale Amtszeit ist nicht beschränkt.
- 8.3. Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, die nicht durch das Gesetz oder die Statuen einem andern Organ vorbehalten sind. Die Ausgabenkompetenz des Vorstandes ausserhalb des Budgets wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
- 8.4. Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen. Rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident oder Vizepräsident kollektiv zu zweien mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- 8.5. Der Präsident, in seiner Abwesenheit der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes, leitet die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen. Er erstattet der Mitgliederversammlung den Jahresbericht und hat die Oberaufsicht über die Vereinsanlässe.

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten.

Der Kassier verwaltet das Vermögen, zieht die Mitgliederbeiträge ein und besorgt den Zahlungsverkehr. Er erstellt die Jahresrechnung und das Budget.

- 8.6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.
- 8.7. Die Vorstandsarbeit erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Die Mitgliederversammlung kann für die Mitglieder des Vorstandes Entschädigungen beschliessen. Im Rahmen seiner Ausgabenkompetenz entscheidet der Vorstand über Spesenentschädigungen und Sitzungsgelder an seine Mitglieder, sie haben sich nach den Richtlinien der GST zu richten.

Artikel 9

Die Kontrollstelle

- 9.1. Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren, sie werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, eine Wiederwahl ist beliebig zulässig.
- 9.2. Die Kontrollstelle prüft, ob sich Jahresrechnung und Bilanz in Übereinstimmung mit den Büchern befinden, ob diese ordnungsgemäss geführt sind. Sie erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

Artikel 10

Fachkommissionen

- 10.1. Die Fachkommissionen (ständige und nicht ständige) können auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung bestellt werden. Die Mitglieder der Fachkommissionen werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 10.2. Das Pflichtenheft wird durch den Vorstand erstellt.
- 10.3. Die Amtsdauer für ständige Fachkommissionen beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist beliebig zulässig.
- 10.4. Allfällige Entschädigungen für die Mitglieder der Fachkommissionen werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt, die Spesenentschädigung wird vom Vorstand beschlossen.

Artikel 11

Finanzen

- 11.1. Die für die Tätigkeit der SVPM notwendigen Geldmittel werden beschafft durch
 - a) Jahresbeiträge der Mitglieder;
 - b) Einnahmen aus eventuell weiteren von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträgen und Abgaben;
 - c) weitere Einnahmen, wie Sponsorenbeiträge etc.
- 11.2. Der Jahresbeitrag der Mitglieder und weitere Beiträge und Abgaben werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Mitgliederbeitrag darf maximal CHF 200. – betragen.
- 11.3. Für die Verbindlichkeiten der SVPM haftet allein das Vereinsvermögen unter Ausschluss jeder persönlichen Haftung der Mitglieder.
- 11.4. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Artikel 12

Publikationsmittel

- 12.1. Offizielle Vereinsinformationen erfolgen durch Publikation im Info SVPM oder durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder.
- 12.2. Fachliche und allgemein dienliche Informationen können auch im "Schweizer Archiv für Tierheilkunde" publiziert werden.

Artikel 13

Statutenrevision

- 13.1. Statutenrevisionen können durch Beschluss der Mitgliederversammlung, durch 1/10 der Mitglieder oder durch den Vorstand beantragt werden.

- 13.2. Die nächstfolgende Mitgliederversammlung (ordentliche oder ausserordentliche) entscheidet über den Antrag auf Statutenrevision.
- 13.3. Der Beschluss der Mitgliederversammlung über eine Statutenrevision wird gefasst mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Der Entscheid auf Änderung der Statuten unterliegt der fakultativen Urabstimmung.

Artikel 14

Auflösung des Vereins

- 14.1. Die Auflösung der SVPM kann durch eine Mitgliederversammlung, durch 1/5 der Mitglieder oder durch den Vorstand beantragt werden.
- 14.2. Eine nachfolgende Mitgliederversammlung (ordentliche oder ausserordentliche) entscheidet über den Antrag. Für die Auflösung ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder nötig.
- 14.3. Der Auflösungsbeschluss unterliegt der obligatorischen Urabstimmung.
- 14.4. Die SVPM gilt als aufgelöst, wenn in der Urabstimmung 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen die Auflösung bejahen.
- 14.5. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Gründe zur Auflösung der SVPM.
- 14.6. Bei Auflösung der SVPM fällt deren Vermögen an die GST.

Artikel 15

Schlussbestimmungen

- 15.1. Für Einzelheiten, die in den vorstehenden Statuten nicht geregelt sind, finden die Statuten und weitere Erlasse der GST sinngemäss Anwendung. Widersprechen sich die Bestimmungen, so gehen die GST-Erlasse den SVPM Statuten vor. Bei sprachlichen Differenzen gilt der deutsche Text der Statuten.
- 15.2. Die vorliegenden Statuten sind anlässlich der Mitgliederversammlung vom [Datum] genehmigt worden und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Statuten vom 15.03.2015

Die Präsidentin:

Die Aktuarin:

Päivi de Jesus Maia-Nussbaumer

Simone Castella

Genehmigt durch den Vorstand der GST

Der Präsident:

Olivier Glardon

Der Geschäftsführer

Peter Glauser